

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.06.2025

Gegen o. g. Protokoll werden keine Einwendungen erhoben. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 2

**Energetische Sanierung und Nutzungsänderung/Erweiterung eines bestehenden EFH zu einem Zweifamilienhaus mit erdgeschossigen Anbau und Dachterrasse nach Westen;
Antrag auf Baugenehmigung zur Tektur für die Unterkellerung Anbau mit Veränderung der Fensterlagen, Karolingerstraße 3, Fl.-Nr. 249/2, Gemarkung Schwabbruck**

Das Baugrundstück Fl.-Nr. 249/2, Gemarkung Schwabbruck, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, „Karolingerstraße“. Dem ursprünglichen Bauantrag mit den beantragten Befreiungen von den Festsetzungen wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 28.04.2025 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Bauherr plant nun in der vorliegenden Tektur die Unterkellerung des erdgeschossigen Anbaus an der Westseite des bestehenden Einfamilienhauses. Außerdem ist beabsichtigt, die Anordnung der Dachflächenfenster auf der Nordseite zu ändern. In der ursprünglichen Planung lagen diese im nordöstlichen Bereich des Daches direkt nebeneinander. Nun sollen die Fenster mit deutlichem Abstand voneinander platziert werden. Die Größe der Dachflächenfenster bleibt unverändert.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat vom Antrag auf Baugenehmigung zur Tektur für die Unterkellerung des Anbaus mit Veränderung der Fensterlage, Karolingerstraße 3, Fl.-Nr. 249/2, Gemarkung Schwabbruck (BV-Nr. 04/2025) Kenntnis genommen. Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Das Einvernehmen der Gemeinde Schwabbruck wird somit erteilt. Die Stellungnahme der Gemeinde wird an das Landratsamt Weilheim-Schongau übermittelt.

TOP 3

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Schwabbruck

Bürgermeister Essich übergibt hierzu das Wort an Bauamtsleiter Seidl. Herr Seidl informiert den Gemeinderat über die wesentlichen Inhalte der Stellplatzsatzung. Hierzu wird auf den Sachvortrag mit den beiden Beschlussvorschlägen sowie auf den Satzungsentwurf mit der Anlage Richtzahlen zur GaStellV verwiesen, die bereits im Vorfeld an die Gemeinderäte zur Vorabkenntnisnahme digital zugestellt wurden.

Sachvortrag:

Im Zuge der Entbürokratisierungs- und Deregulierungsbestrebungen der Bayerischen Staatsregierung sind zum 1. Januar 2025 das Erste und Zweite Modernisierungsgesetz Bayern in Kraft getreten.

Das „Erste Modernisierungsgesetz Bayern“ enthält u.a. Änderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung und der Bayerischen Bauordnung.

Mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatlich angeordnete Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Spielplätzen mit Wirkung zum 01. Oktober 2025 kommunalisiert (Art. 47 BayBO). Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlich geregelten Verpflichtungen der Bauherren/Gebäudeeigentümer zu diesem Zeitpunkt entfallen. Eine Stellplatzpflicht besteht nunmehr nur noch, wenn die Gemeinde die Pflicht in einer Stellplatzsatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO n.F. anordnet. Die Entscheidung darüber, ob eine Pflicht zum Stellplatznachweis besteht, wird somit nicht mehr im staatlichen Recht getroffen, sondern obliegt der Gemeinde. Erlässt eine Gemeinde eine Stellplatzsatzung, sieht das staatliche Recht eine Obergrenze der Zahl notwendiger Stellplätze vor, die sich für die einzelnen Anlagentypen aus der überarbeiteten Anlage zur GaStellV ergibt.

Zunächst war die Aufhebung aller kommunalen Stellplatzsatzungen mit Inkrafttreten des Ersten Modernisierungsgesetzes geplant. Den Kommunen wurde ursprünglich nur die Möglichkeit eingeräumt, durch den Neuerlass einer Stellplatzsatzung, nach deren gesetzlicher Aufhebung, die Stellplatzpflicht wieder einzuführen. Allerdings wären in diesem Fall keine Regelungen von Ausstattungs- und Beschaffenheitsmerkmalen wie Größe, Begrünung, Versickerung, etc. mehr möglich. Die kommunale Satzungscompetenz hätte demnach nur noch eine satzungsmäßige Festsetzung der notwendigen Anzahl der Stellplätze zugelassen, die jedoch nicht von den staatlichen Richtzahlen nach oben hätte abweichen dürfen.

Erst nach verschiedenen Interventionen der kommunalen Spitzenverbände (Bayerischer Gemeinde- und Städtetag gemäß Rundschreiben vom 08.07.2024 an die Bayerische Staatskanzlei) wurde erreicht, dass am 30.09.2025 bestehende Stellplatzsatzungen, auch nach dem Wegfall der gesetzlichen Stellplatzpflicht, gültig bleiben, sofern diese nicht von den staatlichen Richtzahlen, die als Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ebenfalls zum 01.10.2025 geändert werden, nach oben abweichen.

Die aktuell geltende Stellplatzsatzung der Gemeinde Schwabbruck vom 13.01.1995 weicht in mehreren Punkten von den staatlichen Richtzahlen nach oben ab, d.h. dass auch diese Satzung mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft treten würde. Allerdings kann diese im vorgesehenen Übergangszeitraum so angepasst werden, dass sie den neuen Vorgaben zu den Stellplatzzahlen entspricht und mit den Regelungen z.B. zur Beschaffenheit der Stellplätze weiterhin gilt.

Aufgrund der „Bestandsoption“ rät der Bayerische Gemeinde- und Städtetag aktuell gültige Satzungen mit einer Änderung vor dem 01. Oktober 2025 an die Höchstgrenzen der Garagen- und Stellplatzverordnung anzupassen. Mit Ablauf des 30.09.2025 ist eine Anpassung bestehender Stellplatzsatzungen, die den ab 01.10.2025 geltenden Stellplatzzahlen nicht entsprechen, nicht mehr möglich. Nach den Vollzugshinweisen des Bauministeriums bleiben bei einer rechtzeitigen Anpassung bestehender Satzungen auch solche Regelungen bestehen, die auf Grundlage der ab 01. Oktober 2025 geltenden Ermächtigungsgrundlage so nicht mehr getroffen werden können. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Beschaffenheit und Ausstattung (z.B. Größe, Begrünung, Versickerung) von Stellplätzen, die die neue Ermächtigungsgrundlage nicht mehr erlaubt.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte dieser Vorschlag aufgegriffen werden und die gemeindliche Satzung entsprechend angepasst werden, um auch die Ausstattungs- und Beschaffenheitsmerkmale erhalten zu können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die bislang staatlich geregelten Optionen des Stellplatznachweises, wie die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes oder die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) in die Satzung mitaufzunehmen, da auch diese, bislang staatlichen Optionen, mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft treten.

Der Entwurf der angepassten Satzung wurde von der Verwaltung für die Gemeinderatssitzung am 28.07.2025 zur Beschlussfassung ausgearbeitet. Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze wird dabei dynamisch verwendet, so dass die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der in der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln ist. Auf die bisherige Anlage mit den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf als Anlage zur gemeindlichen Stellplatzsatzung sollte verzichtet werden, da ansonsten bei jeder gesetzlichen Änderung der staatlichen Richtwerte ggf. die gemeindliche Satzung angepasst bzw. geändert werden müsste, um ggf. ein Außerkrafttreten zu vermeiden.

Gemäß den staatlichen Richtzahlen sind für „Wohngebäude“ generell 2 Stellplätze je Wohnung notwendig.

In der aktuell geltenden gemeindlichen Fassung sind für Ein- und Zweifamilienhäuser (auch Doppel- und Reihenhäuser) 2 Stellplätze je Wohneinheit (über 50 m², 1 Stellplatz je Wohnung bis 50 m² - Anrechnung des Stauraums mit mind. 5 m Länge zu 0,5) notwendig und für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen 1 Stellplatz je WE bis 50 m² und 2 Stellplätze je WE ab 50 m² (keine Anrechnung des Stauraumes) notwendig.

Nach der neuen Regelung wären für Wohnungen, unabhängig von ihrer Größe, 2 Stellplätze nachzuweisen. Bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht, sind dagegen nur 0,5 Stellplätze erforderlich.

Um hier eine pragmatische Lösung für die Bauherren zu finden, kann im Wege einer Abweichung von der Stellplatzsatzung ggf. auf die bisherige Regelung zurückgegriffen werden.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte die staatliche Richtlinie jedoch unverändert zum Inhalt der bestehenden Satzung übernommen werden, damit auch zukünftig keine weiteren Anpassungen an der gemeindlichen Satzung erforderlich werden.

Insgesamt ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Änderung der bisherigen Satzung eine gute Möglichkeit ist, die wichtigen Regelungen, wie Beschaffenheit und Größe der Kfz-Stellplätze beizubehalten.

Ein entsprechender Satzungsentwurf in Anlehnung an das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags und Bayerischen Städtetags vom 14.04.2025 wurde von der Verwaltung für die Gemeinderatssitzung am 28.07.2025 zur Beschlussfassung ausgearbeitet.

Der Vorschlag der Verwaltung richtet sich nach dem derzeitigen Stand der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Wie belastbar diese sind und ob es hier evtl. noch Änderungen gibt, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Eine Beschlussfassung im Gemeinderat sollte aus den dargelegten zeitlichen Gründen zwingend am 28.07.2025 erfolgen.

Durch die Abschaffung der staatlichen angeordneten Stellplatz- sowie Spielplatzpflicht sowie der Aufhebung von Stellplatz- und Freiflächengestaltungssatzungen sind die Kommunen aufgefordert, das gemeindliche Ortsrecht zügig auf seinen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und ggf. Verfahren zum Erlass neuer Bauvorschriften bzw. zur Änderung bestehender Satzungen einzuleiten.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von dem vorgenannten Sachvortrag und dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf einer neuen Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis sowie die Herstellung, Bereithaltung, Gestaltung und Ablöse von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Schwabbruck vom 28.07.2025 sowie der in der Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügten Richtzahlen nach GaStellV (GVBl S. 616) Kenntnis und beschließt diese als Satzung.

Die Satzung wird als Bestandteil des Beschlusses als Anlage zum Beschlussbuch genommen. Ferner beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, die Satzung am 01.09.2025 bekannt zu machen. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde

Schwabbruck über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 13.01.1995 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Der Gemeinderat Schwabbruck setzt die Höhe der Ablösebeträge pro Stellplatz pauschal wie folgt fest:

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist bei einem oberirdischen Stellplatz ein Betrag in Höhe von 8.500 EUR zu leisten.

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist bei einem unterirdischen Stellplatz ein Betrag in Höhe von 25.000 EUR zu leisten.

Der Geldbetrag entspricht den durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs für eine 15 m² große Stellplatz- und Bewegungsfläche. Die Grunderwerbskosten des jeweiligen Baugrundstücks werden auf Grundlage der Bodenrichtwertkarte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der aktuellen Fassung festgesetzt.

Die Gemeinde Schwabbruck ist berechtigt, den Ablösebetrag für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Grünanlagen/Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektrostationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektrostationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden (Art. 81 Abs. 1 Nr. 4c BayBO).

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss am 01.09.2025 öffentlich bekannt zu machen.

Dieser Beschluss ist Bestandteil der vorgenannten Stellplatzsatzung der Gemeinde Schwabbruck.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TOP 4

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) der Gemeinde Schwabbruck

Bürgermeister Essich übergibt hierzu das Wort an Bauamtsleiter Seidl. Herr Seidl informiert den Gemeinderat über die wesentlichen Inhalte der Spielplatzsatzung. Hierzu wird auf den Sachvortrag mit Beschlussvorschlag sowie auf den Satzungsentwurf verwiesen, der bereits im Vorfeld an die Gemeinderäte zur Vorabkenntnisnahme digital zugestellt wurde.

Sachvortrag:

Im Zuge der Entbürokratisierungs- und Deregulierungsbestrebungen der Bayerischen Staatsregierung sind zum 1. Januar 2025 das Erste und Zweite Modernisierungsgesetz Bayern in Kraft getreten.

Das „Erste Modernisierungsgesetz Bayern“ enthält u.a. Änderungen der Garagen- und Stellplatzverordnung und der Bayerischen Bauordnung.

Mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das Erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatlich angeordnete Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Spielplätzen mit Wirkung zum 01. Oktober 2025 kommunalisiert (Art. 47 BayBO). Dies bedeutet, dass die

entsprechenden staatlich geregelten Verpflichtungen der Bauherren/Gebäudeeigentümer zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Bisher bestand die gesetzliche Grundlage gemäß Art. 7 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung, die den Bauherren verpflichtete, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen einen ausreichend großen Kinderspielplatz anzulegen. Dies wurde bisher als Auflage im Baugenehmigungsbescheid von der Bauaufsichtsbehörde gefordert.

Bisher hatten die Gemeinden im Falle einer eigenen Spielplatzsatzung für die Ablösung von Kinderspielplätzen die Möglichkeit, den Geldbetrag für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

Auch wenn derzeit für die Gemeinde Schwabbruck keine Spielplatzsatzung besteht, sollte wegen des Wegfalls der staatlichen Nachweispflicht eine Satzung erlassen werden.

Dabei ist zu beachten, dass die neue Satzungsermächtigung des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO gegenüber der bisherigen Ermächtigung inhaltlich eingeschränkt wurde.

Ein entsprechender Satzungsentwurf in Anlehnung an das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags und Bayerischen Städtetags vom 14.04.2025 wurde von der Verwaltung für die Gemeinderatssitzung am 28.07.2025 zur Beschlussfassung ausgearbeitet.

Insgesamt ist die Verwaltung der Auffassung, dass der Erlass einer Spielplatzsatzung eine gute Möglichkeit ist, bei Mehrfamilienhäusern ab fünf Wohneinheiten die wichtigsten Regelungen zur Herstellungspflicht, Größe, Lage und Ausstattung von Spielplätzen den Bauherren vorzugeben bzw. durch eine Ablöse die finanziellen Mittel gezielt in die örtliche Freizeitinfrastruktur sowie in den örtlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen einsetzen zu können.

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat sollte aus den dargelegten zeitlichen Gründen zwingend am 28.07.2025 erfolgen.

Durch die Abschaffung der staatlichen angeordneten Stellplatz- sowie Spielplatzpflicht sowie der Aufhebung von Stellplatz- und Freiflächengestaltungssatzungen sind die Kommunen aufgefordert, das gemeindliche Ortsrecht zügig auf seinen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und ggf. Verfahren zum Erlass neuer Bauvorschriften bzw. zur Änderung bestehender Satzungen einzuleiten.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von dem vorgenannten Sachvortrag und dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf einer neuen Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung) der Gemeinde Schwabbruck vom 28.07.2025 Kenntnis und beschließt diese als Satzung.

Die Satzung wird als Bestandteil des Beschlusses als Anlage zum Beschlussbuch genommen. Ferner beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, die Satzung am 01.09.2025 bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TOP 5

Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwabbruck (Friedhofssatzung);

- Neuerlass

Die Gemeinderatsmitglieder haben den Entwurf der neuen Friedhofssatzung erhalten.

Frau Sepp erläutert den Inhalt der Satzung und beantwortet Fragen aus dem Gemeinderat.

Zu § 16 Abs. 6 der Friedhofssatzung wird im Gemeinderat diskutiert, ob künftig Abdeckplatten das vollständige Grab bedecken dürfen. Die Mehrheit spricht sich im Laufe der Beratung für die Zulässigkeit von kompletten Grababdeckplatten aus.

Nach Abschluss der Diskussion fasst der Gemeinderat hierzu folgenden **Beschluss**:

Gemäß Antrag von Herrn Bürgermeister Essich soll entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung mindestens ein Drittel der Grabfläche für die gärtnerische Anlage mit Erde und Blumen zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis: 3/6

Damit ist dieser Antrag abgelehnt; auf dem Friedhof Schwabbruck ist ab Inkrafttreten der Satzung das Anbringen von kompletten Grababdeckplatten zulässig.

Nach Beendigung des Vortrags von Frau Sepp zum Satzungsentwurf stellt Herr Bürgermeister Essich den geänderten Satzungsentwurf zur Beschlussfassung.

Der Gemeinderat Schwabbruck fasst folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt den Neuerlass der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwabbruck (Friedhofssatzung - FS) vom 28.07.2025 in der vorgelegten Form. Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft und wird als Anlage und Bestandteil des Beschlusses zum Beschlussbuch genommen. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwabbruck über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 02.08.1984, zuletzt geändert mit Satzung vom 28.06.2010, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TOP 6

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwabbruck;
- Neuerlass**

Die Gemeinderatsmitglieder haben den Entwurf der neuen Friedhofsgebührensatzung erhalten.

Frau Sepp erläutert den Inhalt der Satzung und beantwortet Fragen aus dem Gemeinderat.

Den Gemeinderatsmitgliedern liegen ebenfalls die Kalkulationen für die Urnenerdgrabstätten, die Baum-Urnengrabstätten sowie für die bisherigen Friedhofsgebühren vor.

Nach Abschluss der Diskussion fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

a) Die Grabnutzungsgebühren werden aufgrund der letztjährigen Defizite ab 01.08.2025 um etwa 25 % erhöht; für die einzelnen Grabarten werden ab 01.08.2025 folgende Gebühren fällig:

1. Einzelgrabstätten: 25,00 EUR pro Jahr, entspricht 500,00 EUR für 20 Jahre Nutzungszeit
2. Kindergrabstätten: 20,00 EUR pro Jahr, entspricht 200,00 EUR für 10 Jahre Nutzungszeit
3. Familiengrabstätten: 35,00 EUR pro Jahr, entspricht 700,00 EUR für 20 Jahre Nutzungszeit

Abstimmungsergebnis: 9/0

b) Aufgrund der Kalkulation von Frau Sepp werden ab 01.08.2025 für die Bestattung in der Urnenerdgrabstätte Gebühren von 30,00 EUR pro Jahr, entspricht 450,00 EUR für 15 Jahre Nutzungszeit, festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 9/0

c) Aufgrund der Kalkulation von Frau Sepp werden ab 01.08.2025 für die Bestattung in der Baum-Urnengrabstätte Gebühren von 30,00 EUR pro Jahr, entspricht 450,00 EUR für 15 Jahre Nutzungszeit, festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Nach Beendigung des Vortrags von Frau Sepp zum Satzungsentwurf stellt Herr Bürgermeister Essich den geänderten Satzungsentwurf zur Beschlussfassung.

Der Gemeinderat Schwabbruck fasst folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt den Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Schwabbruck vom 28.07.2025 in der vorgelegten Form. Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft und wird als Anlage und Bestandteil des Beschlusses zum Beschlussbuch genommen. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Schwabbruck vom 02.08.1984, zuletzt geändert mit Satzung vom 26.11.2001, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TOP 7

Festlegung eines weiteren Vertreters in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien besteht grundsätzlich aus den 1. Bürgermeistern der jeweils beteiligten Gemeinden. Bei Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Schule besuchen, ist ein weiteres Mitglied in die Schulverbandsversammlung zu bestellen.

Aus der Gemeinde Schwabbruck besuchen im Schuljahr 2024/2025 erstmals wieder mehr als 50 Schüler die Grundschule Schwabsoien, so dass neben dem 1. Bürgermeister noch ein weiteres Mitglied aus Schwabbruck in die Schulverbandsversammlung zu bestellen ist.

Seitens Bürgermeister Essich wird hierfür die bisherige Jugendbeauftragte Silvia Richter vorgeschlagen; seitens des Gemeinderats bestehen keine Einwände.

Der Gemeinderat Schwabbruck beschließt, Frau Silvia Richter als weiteren Vertreter in die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien zu berufen.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Bgm. Essich schlägt nach § 25 (2) der Geschäftsordnung vor, noch die weiteren Punkte 7a und 7b in die Tagesordnung aufzunehmen, da die Angelegenheiten dringlich sind. Der Gemeinderat ist damit einverstanden.

TOP 7a.

Antrag auf Zustimmung für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft mit Intensivpflege für das Gebäude „Neubau“ am Angerweg 13 in Schwabbruck

Bürgermeister Essich informiert den Gemeinderat über den Gesprächstermin mit Franz Kriesmair und verliest dessen Antragsschreiben vom 25.07.2025.

Hierzu werden die Räumlichkeiten ab 01.09.2025 an die Firma BlauWeiss Pflegedienst GmbH bzw. Stephanie Lalic Vermögensverwaltung GmbH vermietet.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis und erteilt die grundsätzliche Zustimmung für die geplante Nutzung des Neubaugebäudes, Angerweg 13 für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft mit Intensivpflege.

Das Altbaugebäude, Schönachstraße 6, bleibt weiterhin unangetastet im Leerstand.

Abstimmungsergebnis: 9/ 0

TOP 7b

„Bockerlbahn“

- Änderung der Streckenführung

In der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2025 wurde einstimmig dem Vorhaben „Bockerlbahn“ von Gerald und Johannes Siegl zugestimmt. Am 07.07.2025 fand ein Ortstermin statt – anwesend 2. Bgm. Schreiber, diverse Gemeinderäte, Gerald Siegl und Architekt Ullmann. Dort wurde erörtert, dass der Parkplatz 50 cm verschoben werden solle.

Der Gemeinderat diskutiert und stimmt mehrheitlich der Änderung der Streckenführung, wie beim Ortstermin am Montag, 07.07.2025, besprochen wurde, zu.

Abstimmungsergebnis: 7/2

TOP 8

Informationen / Anfragen

a.)

Bgm. Essich informiert den Gemeinderat, dass die Gemeinde Schwabbruck beim Wettbewerb „Gütesiegel Heimatdorf“ eine Prämie von 500,00 Euro und eine Urkunde erhalten hat. Für verbesserungswürdig hielt das Gremium die Punkte „Gemeindeentwicklung“ und „Gemeindeversorgung“.

b.)

Bgm. Essich bat um Vorschläge für den bevorstehenden Ausflug des Gemeinderats und der Gemeindearbeiter/innen. Als Termin wurde Freitag, 26.09.2025, vorgemerkt.

c.)

Bgm. Essich informierte, dass am Mittwoch, 23.07.2025, in unserem Bauhof Schwabbruck/Schwabsoien eine Besichtigung durch Vertreter der Gemeinde Ingenried stattfand.

d.)

Bgm. Essich regte an, dass die Chronik der Gemeinde Schwabbruck fortgeführt werden solle. Zu diesem Thema findet am Donnerstag, 18.09.2025, ein Seminar in Thierhaupten statt.

e.)

Bgm. Essich berichtet, dass im Jahr 2026 die 900-Jahr-Feier der Gemeinde Schwabbruck ansteht. Ein Termin muss festgelegt und evtl. ein Festausschuss gebildet werden. In der Gemeinderatssitzung August wird erneut über das Fest gesprochen. Bei der Terminbesprechung im November sollen die Vereine um Unterstützung gebeten werden.

Sitzungsende der öffentlichen Sitzung: 22.55 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer:

.....

.....